Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang der Fakultät Business School
M.Sc. Entrepreneurship and Corporate Venturing
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
vom 16.12.2024

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Qualifikation für das Studium 2
§ 4 Eignungsverfahren 4
§ 5 Art und Dauer des Studiengangs 4
§ 6 Leistungspunkte 5
§ 7 Module und Leistungsnachweise 5
§ 8 Modulhandbuch 5
§ 9 Masterarbeit 6
§ 10 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote 6
§ 11 Masterprüfungszeugnis 6
§ 12 Akademischer Grad 7
§ 13 Inkrafttreten 7

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Der Masterstudiengang Entrepreneurship and Corporate Venturing baut inhaltlich auf den grundständigen Bachelorstudiengängen wirtschaftswissenschaftlicher oder artverwandter Hochschulabschlüsse auf und hat zum Ziel, den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage inter- und multidisziplinäres Fach- und Methodenwissen im Bereich Entrepreneurship und Corporate Venturing zu vermitteln. [2]Neben analytischer und Methodenkompetenz vermittelt der Studiengang konzeptionelle und strategische Kompetenz vorrangig in den Bereichen Strategie, Konzeption, Umsetzung und Controlling sowie quantitativer Daten-Analytik und Wachstumsmanagement von digitalen Geschäftsmodellen und Startups. [3]Daneben werden Schlüsselqualifikationen im Bereich des Arbeitens im wissenschaftlichen Umfeld gestärkt. [4]Des Weiteren werden Management- und Sozialkompetenzen vermittelt. [5]Durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen, werden die Studierenden auf die steigenden Anforderungen der zunehmend globalisierten Geschäftswelt und der Zusammenarbeit in internationalen Teams vorbereitet.

(2) [1]Die im Masterstudiengang Entrepreneurship and Corporate Venturing erworbenen Kenntnisse befähigen die Absolvierenden dazu, insbesondere digitale Gründerideen zu konzipieren, auf- und umzusetzen sowie datenanalytisch und finanziell optimiert im Wachstum zu gestalten und zu kontrollieren. [2]Des Weiteren wird die Zusammenarbeit mit Praxis-/Startup-Partnern aus dem regionalen, nationalen und internationalen Umfeld eröffnet. [3]Die Masteranden werden befähigt bis zum Ende ihres Studiums ein Unternehmen oder Corporate Venture zu gründen. [4]Das Studium befähigt die Absolventen zudem als Intrapreneure für Unternehmen im In- und Ausland zu arbeiten.

(3) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang im Bereich Wirtschaftswissenschaften oder artverwandten Bereichen oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss; der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt,

b) ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung; Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und § 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung und

c) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

[2]Über die Gleichwertigkeit nach Satz 1 lit. a) entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. [3]Die in Satz 1 lit. a) bis lit. c) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

(2) [1]Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 25 Zeitstunden entspricht. [2]Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. [3]Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen.

(3) [1]Die Nachweise gemäß Abs. 1 Satz 1 sind spätestens am Tage der Immatrikulation zu erbringen. [2]Wird der Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 lit. a) nicht bis zum Ende des Bewerbungszeitraums erbracht, ist bis dahin eine entsprechende Bestätigung der Hochschule zu erbringen, die glaubhaft die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis zum Ende des Immatrikulationszeitraums bestätigt; die Pflicht nach Satz 1 bleibt bestehen.

(4) [1]Bewerbende, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, werden zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt sind und mit dem Antrag auf Zulassung die fehlenden Kompetenzen nachgewiesen werden. [2]Bei den fehlenden Kompetenzen nach Satz 1 handelt es sich um den Nachweis des Ausgleichs der Kompetenzlücke im Umfang von weiteren bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten zu der in Abs. 1 Satz 1 nachzuweisenden Qualifikationsvoraussetzung auf mindestens Bachelorniveau. [3]Die fehlenden Kompetenzen sind spätestens zum Ende des Bewerbungszeitraums nachzuweisen und können wie folgt nachgewiesen werden:

a) durch den Nachweis berufspraktischer Leistungen außerhalb des Studiums, welche inhaltlich und im Umfang dem Praxissemester eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist, oder

b) durch den Nachweis zusätzlich zum Erstabschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule erbrachter praktischer oder theoretischer Studien- und Prüfungsleistungen, welche inhaltlich und im Umfang den Anforderungen eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen, sofern der vorgelegte Abschluss im Bereich der nachzuweisenden theoretischen oder praktischen Kompetenzen gegenüber der Qualifikationsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 Defizite aufweist.

[4]Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 86 Abs. 1 BayHIG. [5]Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Eignungsverfahren

(1) [1]Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3. [2]Dem Antrag auf Zulassung sind zudem beizufügen:

a) das dem Hochschulabschluss zugrunde liegende Curriculum (z. B. Modulhandbuch) und

b) eine anhand des Transcript of Records von der Bewerberin bzw. vom Bewerber selbst abgeleitete Curricular-Analyse mithilfe des Formblatts Curricular-Analyse.

[3]Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist zu bestätigen. [4]Für weitere, u.a. außerhalb der Hochschule erworbene, Fähigkeiten sind nach Möglichkeit entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) [1]Für die Durchführung des Eignungsverfahrens wird eine Kommission bestehend aus zwei hauptamtlichen Professoren gebildet. [2]In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden. [3]Die Besetzung der Kommission erfolgt durch den Fakultätsrat.

(3) [1]Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2. [2]Die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. [3]Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch die durchschnittliche Bewerberin bzw. der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

(4) [1]Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [2]Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Bewerbende, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. [4]Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt solange, wie der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 5
Art und Dauer des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang wird als konsekutiver Studiengang (Vollzeitstudium) geführt.

(2) [1]Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. [2]In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden.

(3) Die Hochschule kann ihr Lehrangebot auch unterstützt durch virtuelle Lehrformen anbieten; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(4) Teile des Studienangebots können in Kooperation mit Partnerhochschulen angeboten und dort absolviert werden; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 6
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise werden pro Modul Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. [2]Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 60 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Fernlernphasen zusammensetzen. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen werden nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher bzw. englischer Sprache durchgeführt.

(3) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

§ 8
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und der Semesterwochenstundenzahl,
3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,

5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
9. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
10. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in englischer Sprache erfolgt.

§ 9
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben. [2]Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 10
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.

(2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

§ 11
Masterprüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. [2]Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science", Kurzform "M.Sc.", durch die Technische Hochschule Ingolstadt verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 13
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 16.12.2024, des Beschlusses des Hochschulrates vom 28.04.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 05.05.2025

gez.

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 08.05.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.05.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.05.2025.